



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0 Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Felixdorf vom 20.6.2012 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe.

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-20, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Marktgemeinde Felixdorf einheitlich mit

€ 450,00

festgesetzt.

Der Einheitssatz, das ist die Summe der Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahn, eines 1,25 m breiten Gehsteigs, der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung pro Laufmeter der zu errichtenden Straße. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für die Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausstattung vorgesehen. Der Betrag wird aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz errechnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2012, in Kraft.

Gleichzeitig treten die vorhergehenden Kundmachungen des Gemeinderates außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Walter Kahrer

Angeschlagen am:

Abgenommen am: